
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
Ordnungsamt	02.07.1998	13/579
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Stadtplanungsausschuss	23.07.1998	

Beratungsgegenstand:

Verkehrsverhältnisse in der Leeraner Straße in Höhe des Süderweges

Inhalt der Mitteilung:

Der Schulleiternrat der Grundschule Petkum/Widdelswehr, vertreten durch Frau E. Melles, hat mit Schreiben vom 16.02.1998 angeregt, im Bereich der Leeraner Straße/Süderweg eine 50 km/h-Geschwindigkeitsregelung einzuführen, weil nach Auffassung der Eltern die Kinder trotz der vorhandenen Ampelanlage immer wieder von zu schnell fahrenden Kraftfahrzeugen gefährdet werden. Am 15.05.1998 hat die Stadt Emden mit dem Schulleiternrat und einigen Müttern einen Ortstermin zusammen mit der Polizeiinspektion Emden durchgeführt und die Sach- und Rechtslage erklärt.

Die Ampelanlage ist im Sommer letzten Jahres als sogenannte Ampel mit Dunkelschaltung installiert worden, d.h. die auf den fließenden Verkehr einwirkenden Signale werden mit Bedienung der Ampel wirksam.

Bereits im letzten Jahr ist von besorgten Eltern die Ansicht geäußert worden, daß die z.Zt. des Schülerlotsendienstes bestandene 50 km/h-Regelung beibehalten werden sollte.

Die Anregung hat seinerzeit umfangreiche Messungen der Polizeiinspektion Emden bewirkt, die letztendlich ergeben haben, daß eine 70-km/h-Regelung die nötige Akzeptanz beim Autofahrer findet und durchgängig eingehalten wird.

Geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen sind der Stadt Emden im Gegensatz zu der gesetzlichen Regelung in früheren Jahren aufgrund einer Änderung der Straßenverkehrsordnung seit dem 01.09.1997 nicht mehr ohne weiteres möglich, denn Verkehrszeichen dürfen nur noch dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Die Stadt Emden als Straßenverkehrsbehörde ist nunmehr verpflichtet, bei der Anordnung von Verkehrszeichen restriktiv zu verfahren, wobei Beschränkungen des fließenden Verkehrs immer voraussetzen, daß eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer im Straßenverkehr möglichen Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Auf diesem Hintergrund wurde eine inhaltsgleiche Anfrage im Verwaltungsausschuß im Dezember 1997 auch dahingehend beantwortet, daß die Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h als ausreichend angesehen wird. Durch die jetzige Geschwindigkeitsregelung wird die Querungsstelle auch nicht unsicher, denn die Gelbphase ist der geltenden Geschwindigkeitsregelung selbstverständlich angepaßt.

Demgegenüber wurde seinerzeit bereits festgestellt, daß eine 50 km/h-Regelung allgemein nicht akzeptiert wird und daher das Gefahrenpotential eher erhöht als herabsetzt. Diese Feststellung gilt nicht nur für Emden, sondern generell für andere vergleichbare Verkehrssituationen im Land Niedersachsen, so daß durch das Nds. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr in einer generellen Anweisung ergänzend festgestellt wurde, daß im Bereich von Lichtzeichenanlagen außerhalb geschlossener Ortschaften eine Geschwindigkeitsbeschränkung nur auf 70 km/h anzuordnen ist.

Trotz dieser Sach- und Rechtslage hat die Straßenverkehrsbehörde jedoch die Eingabe vom 16.02.1998 zum Anlaß genommen, erneute Untersuchungen durchzuführen, um festzustellen, ob sich die Gesamtsituation und das Gefahrenpotential für querende Personen verschlechtert hat oder nicht. Gegenstand der Untersuchung war dabei nicht nur die gefahrene Geschwindigkeit, sondern das Gesamtverhalten im Ampelbereich; dazu gehört auch die Einhaltung des Überholverbotes als verkehrssichernde Maßnahme. Verstöße hierzu wurden nicht festgestellt.

Im Rahmen einer verdeckten Geschwindigkeitskontrolle durch die Polizeiinspektion Emden haben lediglich drei Kraftfahrer von 433 die angeordnete Geschwindigkeit nicht eingehalten.

Eine Gefährdungslage, wie von der Elternschaft beschrieben, konnte nicht beobachtet werden. Die verkehrliche Sicherung der Querungsstelle entspricht vielmehr den einschlägigen Vorschriften und geht in den Ausführungen über den technischen Standard insoweit hinaus, als auch Überholverbotszeichen aufgestellt wurden, obwohl eine durchgezogene Linie, die die gleiche Wirkung hat, vorhanden ist.

Auch eine zeitlich befristete 50 km/h-Regelung während der Schulzeiten wird nicht befürwortet, denn als diese bestanden hat, haben die Messungen der Polizeiinspektion Emden ergeben, daß Geschwindigkeitsüberschreitungen eher die Regel als die Ausnahme waren; dies trotz der Verbindung des geschwindigkeitsbeschränkenden Zeichens mit einem Lotsenzeichen.

Unter Berücksichtigung der gesamten Sicherungsmaßnahmen sowie der Betriebsart der Lichtsignalanlage ist daher nach Ansicht der Verkehrssicherheitskommission, die aus Vertretern der Stadt Emden, des Straßenbauamtes Aurich und der Polizeiinspektion Emden besteht, die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h immer noch sachgerecht und den tatsächlichen Verhältnissen angemessen.

Es wird allerdings noch untersucht, inwieweit die Stadt Emden durch die Aufstellung von stationären Geschwindigkeitsmeßgeräten an den Haupteinfahrtsstraßen ergänzend auf die Einhaltung der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit einwirken kann.